



Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.09.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 6954,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 693, Gebäude- und Freifläche,
Hospitalstraße 24, Größe: 530 m²

311 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück
verbunden mti dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit Kellerraum
und Garage, Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern 6953, 6955 und 6956) gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der
Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei einer Veräußerung durch den
Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung und auch dann nicht, wenn
ein im Wohnungsgrundbuch eingetragener Grundpfandgläubiger die Wohnung vom
Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat und
weiterveräußert. Im übrigen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen
vom 21.11.1978/15.01.1979 Bezug genommen. Eingetragen am 09.02.1979.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung von ca. 103 m², 4
Zimmer, Küche, Diele, Bad, Gäste-WC und Balkon nebst Keller und Garage im

Erdgeschoss in einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten, Baujahr 1981. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 147.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.